



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

19. Februar 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

40. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zum Widerruf der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020, der 26. Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 und der 27. Allgemeinverfügung vom 08.12.2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat erlässt folgende Allgemeinverfügung nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410):

1. Die 23. Allgemeinverfügung zur Regelung von Einschränkungen im Sportbetrieb zu Gunsten des Infektionsschutzes vom 27.11.2020, die 26. Allgemeinverfügung zur Änderung der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 zur Regelung von Einschränkungen im Sportbetrieb zu Gunsten des Infektionsschutzes vom 01.12.2020 und die die 27. Allgemeinverfügung zur Regelung von Einschränkungen im Sportbetrieb zu Gunsten des Infektionsschutzes vom 08.12.2020 werden widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Der Landrat ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), i. V. m. § 115 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Mit der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020, der 26. Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 und der 27. Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 wurde jeweils von der Möglichkeit in § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) (Corona-LVO M-V), Gebrauch gemacht, gegenüber § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V eine weitergehende Einschränkung des Sportbetriebs anzuordnen.

Zuletzt konnten sichtbare Erfolge bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowohl im Land Mecklenburg-Vorpommern als auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verzeichnet werden. In den zurückliegenden Wochen konnte im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Inzidenzwert der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner der jeweils vergan-

genen sieben Tage deutlich verringert werden. Seit dem 17.01.2021 wird der Inzidenzwert von 200 und seit dem 26.01.2021 der Inzidenzwert von 150 stetig unterschritten. Am 17.02.2021 wurde erstmals seit Monaten der Inzidenzwert von 50 unterschritten. Es zeichnet sich eine sinkende Tendenz bei den Neuinfektionen im Landkreis ab. Eine vollständige Eindämmung des Infektionsgeschehens ist damit aber noch nicht verbunden. Dennoch sollen maßvolle Schritte zur Lockerung der beschränkenden Maßnahmen unternommen werden.

Der landesweit geltenden Regelung zum Infektionsschutz im Bereich des Sportbetriebs wird bei Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis der Vorzug gewährt. Die 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020, die 26. Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 und die 27. Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 werden deshalb widerrufen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Im Fall der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020, der 26. Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 und der 27. Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 handelt es sich jeweils um nicht begünstigende Verwaltungsakte. Der Aufhebung entgegenstehende Rechte bestehen nicht. Schutzwürdiges Vertrauen an der Fortgeltung der 23. Allgemeinverfügung vom 27.11.2020, der 26. Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 und der 27. Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 konnte sich nicht bilden. Der jederzeitige Widerruf war im Rahmen der Verfügungen jeweils vorbehalten.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

gez. i. V. Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -